

# Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Leitfaden zum DaZ-Unterricht und zur Integration von  
fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen

Für Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und  
DaZ-Lehrpersonen



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	4
<b>2</b>	<b>Zielgruppe</b>	4
<b>3</b>	<b>Funktion und Einflussfaktoren</b>	4
	3.1 Erwerb von Sprach- und Sozialkompetenz	4
	3.2 Einflussfaktoren	5
<b>4</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	5
<b>5</b>	<b>Organisation, Dauer und Angebote</b>	7
	5.1 Organisation und Formen des DaZ-Unterrichts	7
	5.2 Dauer, Zielvorgabe und Staffelung der Förderung	8
	5.3 Kindergarten: Sprach- und Integrationskurs	8
	5.4 Primar- und Sekundarstufe: Einführungsklassen für Fremdsprachige bzw. Integrationsklassen	9
	5.5 Primar- und Sekundarstufe: Intensivkurs	10
	5.6 Primar- und Sekundarstufe: Aufbaukurs	10
	5.7 Sekundarstufe: Zusatzkurs	11
<b>6</b>	<b>Konsolidierung im Regelunterricht</b>	12
<b>7</b>	<b>Zuständigkeiten</b>	13
	7.1 Schulbehörde	13
	7.2 Schulleitung	13
	7.3 Klassenlehrperson	13
	7.4 DaZ-Lehrperson	14
<b>8</b>	<b>Verfahren und Überprüfung der Massnahmen</b>	15
	8.1 Einschulung und Aufnahme	15
	8.2 Zuweisung	15
	8.3 Übergänge	15
	8.4 Sprachstandsanalyse, Semesterbilanz und Dokumentation	16
	8.5 Logopädische Abklärungen	17
	8.6 Begabungs- und Begabtenförderung	17
	8.7 Beurteilung und Zeugnis	18

<b>9</b>	<b>Personal, Finanzierung und Infrastruktur</b>	19
9.1	Personelle Rahmenbedingungen	19
9.2	Finanzierung	19
9.3	Schulraum und Material	20
<b>10</b>	<b>Elternzusammenarbeit</b>	20
<b>11</b>	<b>Interkulturelle Übersetzung</b>	21
<b>12</b>	<b>Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)</b>	21
<b>13</b>	<b>Besondere Aspekte bei Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren</b>	22
13.1	Traumatisierung	22
13.2	Erhöhter Förderbedarf	22
13.3	Aufenthaltsstatus: Sans Papiers	23
<b>14</b>	<b>Vorschulische Sprachförderung</b>	23
<b>15</b>	<b>Angebote für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche</b>	24
<b>16</b>	<b>DaZ-Supportangebote des Amts für Volksschule</b>	24
<b>17</b>	<b>Auskunfts- und Beratungsstellen</b>	25
<b>18</b>	<b>Literatur</b>	26

## 1 Einleitung

Sprache ist die Grundlage für Lernprozesse und bildet die Basis für die Teilnahme an der Schul- und Arbeitswelt. Sie ist daher ein Schlüssel für gesellschaftliche Akzeptanz, Chancengerechtigkeit und Bildungserfolg. Rund ein Viertel aller Schülerinnen und Schüler im Kanton Thurgau spricht eine andere Erstsprache als Deutsch<sup>1</sup>. Es ist die Aufgabe der Schule, sie in der Entwicklung ihrer schulsprachlichen Kompetenzen zu fördern. Eine wichtige Fördermassnahme ist dabei der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ), welcher den Regelunterricht ergänzt und unterstützt.

Dieser Leitfaden des Amtes für Volksschule des Kantons Thurgau bietet den Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und DaZ-Lehrpersonen die fachliche und organisatorische Grundlage für die spezifische Sprachförderung im DaZ-Unterricht und für weitere Integrationsmassnahmen.

## 2 Zielgruppe

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache richtet sich an Kinder und Jugendliche ohne oder zu geringen Kenntnissen in der Unterrichtssprache Deutsch. Einerseits sind dies neu zugezogene fremdsprachige Kinder oder Jugendliche, oder in der Schweiz aufgewachsene Kinder, welche zu Hause vorwiegend eine andere Sprache als Deutsch erwerben.

## 3 Funktion und Einflussfaktoren

Der DaZ-Unterricht fördert die schulsprachlichen Fähigkeiten bei Schülerinnen und Schülern mit einer anderen Erstsprache als Deutsch, damit diese dem Regelunterricht folgen können. Grundsätzlich sind Grundansprüche des Fachbereichs Sprachen (siehe [Lehrplan Volksschule Thurgau](#)) anzustreben. Dabei sind insbesondere die Erwerbsstufen im Zweitspracherwerb zu berücksichtigen.

### 3.1 Erwerb von Sprach- und Sozialkompetenz

Der DaZ-Unterricht soll auf den individuellen Bedürfnissen sowie auf dem Welt- und Sprachwissen der Schülerinnen und Schüler aufbauen. Sie erwerben folgende Sprach-Qualifikationen (Ehlich 2012: 3):

- Aussprache: Lautunterscheidung und -produktion, Wort- und Satzintonation
- Wortschatz und Wortbedeutung
- Strukturen der Wörter und Sätze
- Kommunikative Einflussnahme, sprachliche Kooperation, Erzählfähigkeit
- Mündliche und schriftliche Sprachproduktivität: Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben, Sprachbewusstheit

Die Kinder lernen ausserdem, wie sie sich sozial und situativ verhalten sollen. Das bedeutet, dass sie die Redemittel und das nonverbale Verhalten so einsetzen, dass sie der Situation und der Beziehung

<sup>1</sup> Bildungsstatistik Kanton Thurgau (2021) Lernende in der öffentlichen Volksschule – Erstsprache unter: [bista.tg.ch/usi/us-gb1.aspx](https://bista.tg.ch/usi/us-gb1.aspx) (abgerufen am 08.02.2023).

der Beteiligten angemessen sind. Ausserdem lernen sie die kommunikativen Verhaltensweisen anderer angemessen zu interpretieren (Schlatter 2016:154).

### 3.2 Einflussfaktoren

Der Zweitspracherwerb hängt von folgenden Einflussfaktoren ab:

- Individuelle Einflüsse wie Alter, Aufenthaltsdauer, Lern- und Entwicklungsstand, Sprachbegabung, Motivation
- Familiäre und ausserschulische Faktoren wie sozioökonomische Familiensituation, familiäre sprachliche Förderung, Kontaktmöglichkeiten mit Deutschsprachigen

Für zwei- oder mehrsprachige Kinder ist die Wertschätzung der Erstsprachen durch die Schule von grosser Bedeutung. Sie stärkt deren (sprachliche) Identität. Ebenso erleben die Kinder die Mehrsprachigkeit als eine Ressource, welche für die Bewusstheit für weitere Sprachen und das Sprachenlernen genutzt werden kann.

Linguistisch gesehen sind Mundart und Standardsprache nicht verschiedene Sprachen, sondern eine Varietät der deutschen Sprache. Die Situation in der Schweiz, dass beide Formen im Alltag und in der Schule genutzt werden, ist eine zusätzliche Herausforderung beim Spracherwerb. Im DaZ-Unterricht soll darum von Beginn an konsequent die Standardsprache verwendet werden.

## 4 Gesetzliche Grundlagen

Der (Minimal-) Anspruch auf einen diskriminierungsfreien, ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gemäss Bundesverfassung (BV) § 62 Abs. 2 und BV § 19 bundesrechtlich garantiert. Kinder und Jugendliche müssen unabhängig von Nationalität und Herkunft in die Grundschule ihres Wohnortes aufgenommen werden. Diese Verfassungsartikel sollen u. a. gewährleisten, dass alle Menschen unabhängig von ihrem Bildungshintergrund, der Herkunft, des Geschlechts oder anderen Eigenschaften ihrer Persönlichkeit entsprechend ein Mindestmass an Bildung erhalten. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus haben alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen das Recht und die Pflicht, die obligatorische Schule zu besuchen. Der Wohnsitz oder der tatsächliche Aufenthaltsort begründen die Schulpflicht in einer Thurgauer Schulgemeinde (vgl. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschule, VG; RB 411.11). Im Weiteren sind folgende gesetzliche Grundlagen für den DaZ-Unterricht relevant:

### **Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)**

#### **§ 4 Abs. 1: Chancengleichheit und besondere Bedürfnisse**

<sup>1</sup> In der Volksschule wird Chancengleichheit angestrebt und den besonderen Bedürfnissen der Kinder Rechnung getragen.

## **Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; 411.111)**

### **§ 28 Abs. 1 und 2: Förderung**

<sup>1</sup> Kinder sind gemäss ihren individuellen Anlagen angemessen zu fördern.

<sup>2</sup> Die Schulgemeinde erlässt ein Förderkonzept, welches folgende Bereiche regelt:

<sup>1</sup><sup>bis</sup> Die Schulgemeinde informiert die Erziehungsberechtigten frühzeitig über Angebote der vorschulischen Sprachförderung.

1. Zielsetzung und Festlegung der sonderpädagogischen Massnahmen von der frühen Kindheit bis Ende der Schulpflicht sowie der Massnahmen der Begabtenförderung;
2. Umgang mit andersschulbedürftigen Kindern;
3. Verfahren und Zuständigkeiten betreffend Anordnung von Massnahmen;
4. Zusammenarbeit aller beteiligten Personen;
5. Weiterbildung;
6. Art und Periodizität der Überprüfung der Wirksamkeit der individuellen Massnahmen.

### **§ 31 Abs. 1 und 3: Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen**

<sup>1</sup> Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen können für Schülerinnen und Schüler angeordnet werden, die in einzelnen Bereichen keine genügende Leistung zu erbringen vermögen. Sie sind in der Regel unentgeltlich.

<sup>3</sup> Niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen für das Erlernen von Deutsch als Zweitsprache werden durch Lehrpersonen oder Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen durchgeführt. Deren Rechtsstellung wird in der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS) geregelt.

### **§ 34a Integration fremdsprachiger Jugendlicher**

<sup>1</sup> Fremdsprachige Jugendliche werden bis in dem Schuljahr in die Volksschule aufgenommen, in dem sie das 16. Altersjahr vollenden (Stichtag: 31. Juli). Die Beschulung erfolgt entweder im Integrationskurs 1a oder angemessen in der eigenen Schulgemeinde.

<sup>2</sup> Für fremdsprachige Jugendliche werden an maximal sechs Standorten Integrationskurse 1a angeboten. Es werden Jugendliche ab dem Schuljahr aufgenommen, in dem sie das 13. Altersjahr vollenden. Die Klassengrösse beträgt mindestens fünf Schüler oder Schülerinnen.

<sup>3</sup> Der Integrationskurs 1a dauert in der Regel längstens ein Jahr und hat insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache zum Inhalt.

<sup>4</sup> Das Departement schliesst mit den durchführenden Schulgemeinden Leistungsvereinbarungen ab. Die Angebote stehen auch anderen Schulgemeinden offen, die pro Integrationschüler oder -schülerin eine angemessene Abgeltung leisten.

## **Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) §3 Lehrbefähigung**

<sup>4</sup><sup>bis</sup> Für den Unterricht in DaZ werden für die entsprechende Stufe ausgebildete Lehrpersonen und Schulische Heilpädagoginnen oder Schulische Heilpädagogen eingesetzt. Zusätzlich ist eine vom Amt anerkannte oder vorgegebene Weiterbildung erforderlich.

## 5 Organisation, Dauer und Angebote

Folgend werden die DaZ-Angebote zuerst tabellarisch dargestellt. In den Kapiteln 5.3 bis 5.7 sind die Ziele, der Umfang und die Dauer detailliert beschrieben.

Sprachliche Voraussetzungen	Stufe	DAZ-Angebot	Ziel	Ziel der Sprachkompetenzen
Keine oder geringe Deutschkompetenzen A0/A1	Kindergarten	Sprach- und Integrationskurs (integrativ)	A2 abgeschlossen	Die Schülerin bzw. der Schüler verfügt über Sprachmittel, um ein Hör- und Sprechminimum im schulsprachlichen Kontext bewältigen zu können.
	Primarschule Sekundarschule	Intensivkurs oder Einführungsklasse für Fremdsprachige/ Integrationsklassen		
Deutschkompetenzen A2	Primarschule Sekundarschule	Aufbaukurs	B1 abgeschlossen	Die Schülerin bzw. der Schüler verfügt über Sprachmittel, um situative Hör-, Lese-, Sprech- und Schreibherausforderungen im schulsprachlichen Kontext bewältigen zu können.
Deutschkompetenzen B1	Sekundarschule	Zusatzkurs	B2 abgeschlossen	Die Schülerin bzw. der Schüler verfügt über Sprachmittel, um komplexere Hör-, Lese-, Sprech- und Schreibherausforderungen im schulsprachlichen Kontext bewältigen zu können.

Tabelle 1: Systematik der DaZ-Angebote

### 5.1 Organisation und Formen des DaZ-Unterrichts

Kinder und Jugendliche mit Deutsch als Zweitsprache sind eine heterogene Gruppe hinsichtlich der Lernvoraussetzungen. Zudem verläuft jeder Spracherwerb individuell. Entsprechend soll sich der DaZ-Unterricht den spezifischen Bedürfnissen von einzelnen oder ganzen Gruppen anpassen.

Er kann in folgenden Settings stattfinden:

- In Kleingruppen innerhalb und ausserhalb des Klassenzimmers
- Im Teamteaching integriert in den Unterricht der Klasse, wobei sich die DaZ-Lehrperson auf die DaZ-Förderung konzentriert.

Der DaZ-Unterricht findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt. Falls es organisatorisch möglich ist (z. B. in Teamteaching-Lektionen), sollen die Lektionen im ersten Zyklus auf Sequenzen von 30 Minuten verteilt werden.

## 5.2 Dauer, Zielvorgabe und Staffelung der Förderung

Die Dauer der Förderung orientiert sich an den Zielvorgaben zu den Sprachkompetenzen. Diese werden durch eine Sprachstandsanalyse überprüft (siehe Kapitel 8.4).

Die DaZ-Förderung kann beendet werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die Schwelle von B1 zu B2 überschritten und ein abgeschlossenes B1 erreicht hat (siehe Förderdossier DaZ, Kapitel 3 bis 5). Hierfür benötigen die Schülerinnen und Schüler im Schnitt drei Jahre DaZ-Unterricht.

Eine Staffelung der Fördermassnahmen über die Zyklen 1 und 2 hinweg ist aus folgenden Gründen wichtig und wird mit Pausieren bzw. Unterbrüchen im 1. Zyklus erreicht:

- Im Zyklus 1 liegt der Schwerpunkt der DaZ-Förderung in den Bereichen «Hören» und «Sprechen». Im Zyklus 2 können die Bereiche «Lesen», «Schreiben», «Sprache(n) im Fokus» vertieft gefördert werden. Deswegen können die Schülerinnen und Schüler in der Regel das sprachliche Ziel im schriftlichen Bereich erst ab Zyklus 2 erreichen.

Für die Teilnahme am Unterricht sind die kognitiv-schulischen Sprachkompetenzen CALP<sup>2</sup> wichtig. Diese werden nach vier bis sieben Jahren Regelklassenunterricht erreicht und beinhalten beispielsweise:

- Monologische und dialogische Formen wie Referate, Gruppenarbeiten, etc.
- Textsorten und Fachwortschatz wie Berichte, Sachtexte, etc.
- Stilistische Anforderungen an Sachlichkeit und logischer Gliederung

Das Erreichen dieser Kompetenzen wird im Kapitel 6 beschrieben.

## 5.3 Kindergarten: Sprach- und Integrationskurs

Das Kind wird, neben den sprachlichen Kompetenzen in der Zweitsprache, auch in seiner allgemeinen Entwicklung gefördert. In der Regel bildet der Sprach- und Integrationskurs kein losgelöstes Sprachprogramm, sondern er wird in den Kindergartenalltag integriert.

Die DaZ-Lehrpersonen begleitet die Alltagsgespräche der Kinder. Ziel ist die Unterstützung der Kinder in anspruchsvollen Sprachhandlungen wie beispielsweise Erlebnisse berichten, Geschichten erzählen, Sachverhalte erklären und Standpunkte vertreten.

Im letzten Semester werden die Kinder auf den Übertritt in die Primarstufe bzw. den Schulanfang vorbereitet (Redemittel für den Unterrichtsalltag, Wortschatz, einfache mathematische Symbole, etc.).

Integrative Unterrichtsformen werden bevorzugt. Unterrichtssprache ist die Standardsprache. Nur wenn es für den Lernprozess der Kinder günstig ist, findet der DaZ-Unterricht in einem separaten Raum statt. Er wird in enger Kooperation mit der Kindergartenlehrperson geplant und durchgeführt.

<sup>2</sup> Aus dem Englischen: cognitive academic language proficiency in Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben, Sprachen im Fokus.

Sprachliche Ziele:

- Die Kinder bauen ihre dialogischen wie monologischen Sprachkompetenzen auf.
- Die Kinder bauen den Wortschatz und das Hörverstehen auf, lernen Redemittel kennen und anzuwenden. Sie entwickeln ein Sprachbewusstsein und lenken die Aufmerksamkeit auf die Form der Sprache (Reime, Silben, Rhythmus und Klang der Sprache).
- Die Kinder verstehen in Grundzügen, was in der Unterrichtssprache erzählt und von ihnen verlangt wird.
- Die Kinder können sich in einfachen Sätzen mit anderen Kindern und Lehrpersonen auf Deutsch verständigen.

#### 5.4 **Primar- und Sekundarstufe: Einführungsklassen für Fremdsprachige bzw. Integrationsklassen**

**Primarstufe:** Verschiedene Schulgemeinden führen Einführungsklassen für Fremdsprachige bzw. Integrationsklassen (EfF)<sup>3</sup>, in denen Kinder mit wenigen oder keinen Deutschkenntnissen altersdurchmischt ab der Primarstufe unterrichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler besuchen diese je nach Konzept der durchführenden Schulgemeinde. Der Übergang in die Regelklasse findet meistens fließend statt. Im Anschluss werden die Kinder im Aufbaukurs gefördert.

**Sekundarstufe:** Einige Sekundarschulen bieten für 12–16-Jährige den Integrationskurs 1a (Integrationsklasse) an. Zur Zeit bestehen Integrationskurse 1a in Amriswil, Arbon, Bischofszell, Weinfelden und Frauenfeld. Der Eintritt in diese Integrationsklassen 1a erfolgt frühestens auf das Schuljahr hin, in dem ein Schüler bzw. eine Schülerin das 13. Altersjahr vollenden.

Schulgemeinden ohne Integrationsklassen haben die Möglichkeit, ihre Schülerinnen und Schüler in einer Schulgemeinde mit einem entsprechenden Angebot zu schicken. Sie entscheiden aber selber, ob sie einen Schüler oder eine Schülerin in eine Integrationsklasse zuweisen oder in ihrer Schule fördern. Falls sie sich entscheiden, ein Kind in eine Integrationsklasse zu schicken, müssen sie mit einer Schulgemeinde mit entsprechendem Angebot den Besuch ihrer Integrationsklasse regeln. Die Schulgemeinden, welche eine Integrationsklasse 1a führen, sind verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus den anderen Gemeinden aufzunehmen.

Der Kanton beteiligt sich finanziell an den Angeboten der Sekundarstufe. Es bestehen auch Angebote für nicht mehr schulpflichte Jugendliche (siehe Kapitel 15).

Weitere Informationen:

- [av.tg.ch](https://www.av.tg.ch) → Themen → Integrationskurse
- [zh.ch](https://www.zh.ch) → Schule und Migration → Flüchtlingskinder → Unterrichten an Aufnahmeklassen Asyl

<sup>3</sup> Im Kanton Thurgau werden diese Begriffe für dasselbe Angebot verwendet.

### 5.5 Primar- und Sekundarstufe: Intensivkurs

An Intensivkursen nehmen neu zugezogene fremdsprachige Schüler und Schülerinnen teil. Diese Kurse haben eine möglichst rasche Teilnahme am regulären Klassenunterricht zum Ziel. Um dies zu erreichen, werden die Kinder und Jugendlichen, wenn möglich, täglich durch die DaZ-Lehrperson gefördert. Nebst dem Aufbau der sprachlichen Kompetenzen in Deutsch werden bei Bedarf auch Lern- und Arbeitstechniken trainiert und die soziale Integration in die Klasse unterstützt.

Die DaZ-Lehrperson stellt Arbeitsmaterialien zusammen. Damit können die Schülerin oder der Schüler während des Regelunterrichts, dem sie/er aufgrund der Deutschkenntnisse noch nicht zu folgen vermag, die Sprachfähigkeiten eigenständig trainieren. Eine Teilnahme in den Fachbereichen Musik, Bewegung und Sport sowie Gestalten soll möglichst rasch erfolgen.

Die Ziele der Intensivkurse sind:

- Die Schülerinnen und Schüler können einfache Sätze im schulischen und sozialen Kontext verstehen und sich in einfachen Sätzen über vertraute Situationen ausdrücken.
- Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der Lehrpersonen und können dem Unterricht in groben Zügen folgen.
- Sie verfügen über die wichtigsten sprachlichen Mittel, um sich in der Schule und Freizeit zu bewegen.

**Sprachliches Ziel:** Die Schülerin bzw. der Schüler hat die Stufe A2 durchwegs erreicht und befindet sich im Erwerb der Stufe B1 (siehe Förderdossier DaZ, Kapitel 3 bis 5).

**Dauer:** In der Regel zwei Semester, fünf bis sechs Lektionen pro Woche mit Lerngruppen von zwei bis sechs Kindern oder Jugendlichen.

### 5.6 Primar- und Sekundarstufe: Aufbaukurs

Aufbaukurse sind für Schüler und Schülerinnen bestimmt, die sich in der deutschen Sprache zurechtfinden, aber ihre Sprachkompetenzen nicht so weit entwickelt haben, dass sie anspruchsvollen Unterrichtseinheiten ohne grössere Probleme folgen können. Dies sind Kinder oder Jugendliche, welche im Kindergarten den Sprach- und Integrationskurs besucht haben oder nach dem Zuzug in die Schweiz einen Intensivkurs absolviert haben.

Während des Aufbaukurses orientiert sich der DaZ-Unterricht mehr und mehr an den Deutschkompetenzen, wie sie für die Schülerinnen und Schüler der Regelklasse gelten und berücksichtigt dabei den Spracherwerbsprozess. Die primäre Aufgabe des Unterrichts im Aufbaukurs besteht darin, die integrierte Sprachförderung zu begleiten.

In dieser Phase der DaZ-Förderung nimmt die Schülerin oder der Schüler grundsätzlich am Klassenunterricht teil und erhält zusätzlich spezifischen DaZ-Unterricht. Dieser wird nach wie vor von der DaZ-Lehrperson gestaltet. Die Inhalte und Themen des DaZ-Unterrichtes und des Klassenunterrichtes sollen miteinander verknüpft werden. Dadurch können die Schülerinnen und Schüler im DaZ-Unterricht auf Inhalte und Aufgaben im Regelunterricht vorbereitet werden. Dies bedingt Absprachen zu den Lernzielen und -inhalten, Unterrichtsthemen, etc.

Die Ziele des Aufbaukurses sind:

- Die Schülerinnen und Schüler sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen und den Schulstoff zu lernen.
- Sie verfügen über die deutschen Sprachmittel, so dass sie im Unterricht sprachlich handeln können.

**Sprachliches Ziel:** Die spezifische DaZ-Förderung kann beendet werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler die Schwelle von B1 zu B2 überschritten und ein abgeschlossenes B1 erreicht hat (siehe Förderdossier DaZ, Kapitel 3 bis 5) → [av.tg.ch](https://www.av.tg.ch) → Themen A-Z → DaZ).

**Dauer:** In der Regel vier Semester, zwei bis vier Lektionen pro Woche mit Lerngruppen von zwei bis sechs Kindern oder Jugendlichen.

### 5.7 Sekundarstufe: Zusatzkurs

Wird im Laufe der Sekundarstufe deutlich, dass eine Schülerin oder ein Schüler das Niveau B2 nicht erreicht hat, braucht sie/er zusätzliche Unterstützung beim Zweitspracherwerb. Motivierte Schüler und Schülerinnen erhalten die Möglichkeit, einen Zusatzkurs zu besuchen. Dieser beinhaltet neben der Förderung in der Schule ein intensives, selbständiges Training zu Hause. Zusatzkurse sind so aufgebaut, dass die eigenständige Vertiefung der Lerninhalte zentrales Element des Lernprozesses ist.

## 6 Konsolidierung im Regelunterricht

Für den Eintritt in die Berufslehre benötigen die Jugendlichen das Sprachniveau B2. Deshalb ist es nach Abschluss DaZ-Förderung von Bedeutung, die Kinder und Jugendlichen im Erwerb der kognitiv-schulischen Sprachkompetenzen CALP in allen Fachbereichen zu fördern. Dies dauert in etwa vier bis sieben Jahre.

In Schulen mit hohem Migrationsanteil ist daher ein gemeinsames Verständnis und Engagement zielführend. Einen Lösungsansatz dazu bietet die stufen- und fächerübergreifende Sprachbildung. Diese bedingt deren Verankerung in den Schulentwicklungsprogrammen der lokalen Schulen.

Eine Zusammenarbeit kann in folgenden Bereichen erfolgen:

- Zusammenarbeit der Sprach- und Fachlehrpersonen, um einen sprachsensiblen (Fach-)Unterricht zu ermöglichen
- Absprachen zu den Zielen und Themen der Sprachbildung:  
Förderung des Wortschatzes sowie des Lesens und Schreibens bspw. kontinuierliche Lese- und Schreibförderung in der Zusammenarbeit mit nebenschulischen Anbietern (Hort, Bibliotheken, etc.) und den Eltern
- Umgang mit Mundart, Standardsprache und Herkunftssprachen  
(language awareness, ELBE, Sprachenportfolio ESP)

Weitere Informationen:

- ➔ [Erprobung durchgängige Sprachbildung, Amt für Volksschule](#)
- ➔ [netzwerk sims: Sprachförderung in mehrsprachigen Schulen](#)
- ➔ [Qualität in multikulturellen Schulen \(QUIMS\): Wiki zu den Schwerpunktthemen \(Schreiben, Sprache und Elterneinbezug im Kindergarten\)](#)
- ➔ [Fachkonzept «Integrierte Sprachförderung auf der Kindergarten- und Primarstufe» \(VSA Zürich\)](#)
- ➔ [«Sprachprofile» und «Sprachbewusst unterrichten» \(FHNW\): Broschüren zur sprachbewussten Unterrichtsplanung](#)

## 7 Zuständigkeiten

Die Schulbehörde definiert im lokalen Förderkonzept, wie die Zuständigkeiten vor Ort geregelt sind. Nachfolgend sind die Zuständigkeiten der Beteiligten beschrieben.

### 7.1 Schulbehörde

Die Schulbehörde regelt für den DaZ-Unterricht folgende Aspekte (siehe Kapitel 4):

- Grundsätze und Zielsetzungen der Förderung
- Verfahren und Zuständigkeiten betreffend der Anordnung von Massnahmen
- Zusammenarbeit der beteiligten Personen
- Art und Periodizität der Überprüfung der Wirksamkeit der individuellen Massnahmen
- Weiterbildung

Die Schulbehörde stellt DaZ-Lehrpersonen an, die über die verlangte Aus- und Weiterbildung (siehe Kapitel 9.1) verfügen.

### 7.2 Schulleitung

**Die Schulleitung ...**

- stellt mit Unterstützung der Klassen- und DaZ-Lehrpersonen zusammen, welche Kinder und Jugendlichen DaZ-Unterricht benötigen und plant das Angebot innerhalb der Schule bzw. der Schuleinheit.
- verfügt über die Zuweisung zum DaZ-Unterricht bzw. der Entlassung aus dem DaZ-Unterricht auf der Grundlage der Sprachstandsanalyse der DaZ-Lehrperson bzw. der Einschätzung der Klassenlehrperson.
- koordiniert den Informationsfluss bei Zu- und Wegzug (Austausch der Beteiligten zu schulischen Massnahmen, individuellen Lernstand und Voraussetzungen, Zuweisung zu DaZ-Unterricht, etc.).
- teilt neu zugezogene DaZ-Schülerinnen und DaZ-Schüler nach Abklärung der individuellen Bedürfnisse in eine Regelklasse bzw. in die Einführungs- oder Integrationsklasse ein.
- unterstützt durch verbindliche Vorgaben die inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit der Klassen- und DaZ-Lehrpersonen sowie weiteren beteiligten Fachpersonen (bspw. Heilpädagogik, Logopädie).
- unterstützt das Anmeldeverfahren für den Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur.
- plant in Schulen mit hohem Migrationsanteil in Absprache mit allen Beteiligten, wie die sprachliche Bildung gemeinsam umgesetzt werden kann (siehe Kapitel 6).

### 7.3 Klassenlehrperson

**Die Klassenlehrperson ...**

- beantragt in Zusammenarbeit mit der DaZ-Lehrperson gemäss den Regelungen der Schule die Zuweisung zum oder die Entlassung vom DaZ-Unterricht.
- bespricht mit der DaZ-Lehrperson die Zielsetzungen der individuellen DaZ-Förderung (Lernstand, Lernvoraussetzungen, Lernziele und -inhalte, Unterrichtsthemen).
- koordiniert gemäss Förderkonzept den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Fach- und Lehrpersonen (Heilpädagogik, Logopädie und DaZ).

- fördert die Schülerinnen und Schüler im Erwerb von schulsprachlichen Kompetenzen gemäss dem Kompetenzaufbau des Lehrplans Volksschule Thurgau und berücksichtigt bei der Notengebung deren Sprachstand (siehe Kapitel 8.6).
- bietet gezielte Unterstützung für den Aufbau von Sprachkompetenzen an bspw. durch Schlüsselbegriffe, Dokumente zum Nachhören, sprachlich vereinfachte Texte, Wörterlisten, lexikalische Vorentlastungen oder eine niveauangepasste Anleitung (Lehrplan Volksschule Thurgau, S. 62).
- informiert Eltern von neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen in Absprache mit der DaZ-Lehrperson über den (DaZ-)Unterricht und baut Vertrauen auf. Sie bespricht mit ihnen Sprachlern- und Unterstützungsmöglichkeiten ausserhalb der Schule und zu Hause.

#### **7.4 DaZ-Lehrperson**

##### **Die DaZ-Lehrperson ...**

- bespricht mit der Regelklassenlehrperson die Zielsetzungen der individuellen DaZ-Förderung (Lernstand, Lernvoraussetzungen, Lernziele und -inhalte, Unterrichtsthemen).
- plant die spezifische Sprachförderung im DaZ-Unterricht, um den Schülerinnen und Schülern eine rasche Teilnahme am regulären Unterricht zu ermöglichen.
- ist für die Förderplanung und die Begleitung des Lernprozesses verantwortlich und erstellt Fördermaterialien für den Einsatz im Regelunterricht.
- ist für die Beurteilung des Sprachstandes bzw. für die Sprachdiagnostik (siehe Kapitel 8.4) verantwortlich und dokumentiert dabei den Verlauf des individuellen Spracherwerbsprozesses. Diese Dokumentation unterstützt die prognostische Beurteilung der Schülerinnen und Schüler.
- dokumentiert die Massnahmen des DaZ-Unterrichtes.
- beantragt in Zusammenarbeit mit der Regelklassenlehrperson gemäss den Regelungen der Schule die Zuweisung zum oder die Entlassung vom DaZ-Unterricht.
- meldet Sprachentwicklungsstörungen der Klassenlehrperson zur Weiterleitung an die Schulleitung.
- informiert Eltern von neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen in Absprache mit der Klassenlehrperson und der Schulleitung über den DaZ-Unterricht und baut Vertrauen auf. Sie bespricht mit ihnen Sprachlern- und Unterstützungsmöglichkeiten ausserhalb der Schule und zu Hause.
- weist die Eltern darauf hin, dass die Erstsprache durch die Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) gefördert werden kann.
- berät im Auftrag der Schulleitung das Schulhausteam zur Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache.

## 8 Verfahren und Überprüfung der Massnahmen

Im folgenden Kapitel werden die Phasen der Aufnahme und der Zuweisung in die Klassen sowie die Übergänge beschrieben. Ausserdem finden sich Hinweise wie die Massnahme Deutsch als Zweitsprache überprüft werden kann und was bezüglich der Beurteilung empfohlen wird.

### 8.1 Einschulung und Aufnahme

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus haben alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen das Recht und die Pflicht, die obligatorische Schule zu besuchen (siehe Kapitel 4). Schulbehörden und Schulleitungen teilen die neu zugezogenen Kinder und Jugendlichen in die Regelklasse oder – wo vorhanden – in Einführungsklassen für Fremdsprachige (EfF) bzw. in die Integrationsklasse ein. Die Einschulung erfolgt in der Regel innert zwei Wochen.

Kindergartenkinder werden direkt in den Kindergarten – mit integrierter DaZ-Förderung – eingeschult. Es empfiehlt sich ein rasches Erstgespräch mit den Kindern bzw. Jugendlichen und deren Eltern (Kennenlernen, Informationsaustausch, Vorgeschichte, Vorbildung). Bei Bedarf werden interkulturell Dolmetschende beigezogen.

Weitere Informationen:

- ➔ [ESKON](#) ist ein Instrument, welches schulische Erfahrungen und Kompetenzen in der Erstsprache und in Mathematik von neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen erfasst. Es stehen Anleitungen, Aufgabensets sowie Beurteilungsraster in 25 Sprachen online zur Verfügung.
- ➔ [Leitfaden Einschulung neu zugezogener Kinder und Jugendlicher \(VSA ZH\)](#)
- ➔ [Hinweise für das Erstgespräch mit den Eltern, neu zugezogene Kinder und Jugendliche in der Schule \(VSA ZH\)](#)

### 8.2 Zuweisung

Die Zuweisung zu den DaZ-Angeboten erfolgen durch die Schulleitung und stützen sich dabei in der Regel auf eine Einschätzung des Sprachstandes. Bei Kinder und Jugendlichen ohne bzw. mit offensichtlich geringen Kenntnissen in der Unterrichtssprache erfolgt der Zuweisungsentscheid direkt durch die Schulleitung.

Die Kinder und Eltern sind über die Zuweisung, Durchführung und Entlassung aus dem DaZ-Unterricht angemessen zu informieren.

### 8.3 Übergänge

Die Gestaltung der Übergänge in die Klassen sind ein wichtiger Faktor bezüglich der gelingenden Integration. Dabei kann auf der Ebenen der Schulkultur von Beginn an darauf geachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler an gemeinsamen Aktivitäten teilnehmen können (Exkursionen, Tagesstrukturen, Projekttagen, etc.). Flexible Unterrichtsstrukturen erleichtern die Beziehungsaufnahme (Zuteilung zu einer Klasse von Beginn an, räumliche Nähe der Klassen, Nachhilfesystem, etc.). Zudem kann durch Patenschaften in den Klassen oder durch interne und externe Unterstützung (Schulsozialarbeit, Freiwilligen, etc.) der Integrationsprozess unterstützt werden.

Ausserdem sind Übergangsgespräche mit der DaZ-Lehrperson zum Sprach- und Lernstand und der Schulbiografie notwendig.

#### **8.4 Sprachstandsanalyse, Semesterbilanz und Dokumentation**

Die Schulen regeln in den lokalen Förderkonzepten die Angebote der niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen, so auch den DaZ-Unterricht. Dabei legen sie u. a. die Ziele, Verfahren und Zuständigkeiten sowie die Art und Periodizität der Überprüfung der Wirksamkeit der individuellen Massnahmen fest. Um die Wirksamkeit der individuellen Massnahmen zu überprüfen und eine Aussage dazu machen zu können, ob die Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache das erforderliche Sprachniveau erreicht haben, benötigen die DaZ-Lehrpersonen geeignete Sprachstandsinstrumente.

Das Amt für Volksschule empfiehlt die Nutzung des Förderdossiers DaZ. Dieses bietet zur Analyse des Entwicklungsstandes der sprachlichen Fähigkeiten in der Schulsprache Deutsch verschiedene Instrumente und hat auf unterschiedlichen Ebenen einen Nutzen:

- Die Schulbehörden und Schulleitungen verfügen über Entscheidungsgrundlagen, um die Zuweisung von Ressourcen möglichst objektiv und einheitlich zu regeln.
- Die Analyse dient der Überprüfung der Wirksamkeit der Fördermassnahmen.
- Die Einschätzung der Sprachstandsentwicklung und der Förderplanungen wird regelmässig dokumentiert.
- Die Ergebnisse der Sprachstandsanalyse können verwendet werden, um die Planung der Sprachförderung zu individualisieren.

Die Sprachstandsanalyse wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Eine ausserordentliche Analyse wird in folgenden Fällen empfohlen:

- Bei nicht eindeutiger Einschätzung zwischen dem Sprachniveau B1 und B2
- Bei Kindern und Jugendlichen, welche die DaZ-Lektionen ausgeschöpft, aber das empfohlene abgeschlossene Sprachniveau noch nicht erreicht haben
- Bei Wohnortwechsel (falls die letzte Analyse älter als ein halbes Jahr ist)

Download Förderdossier DaZ, Handreichung und elektronisches Tool: [↻ av.tg → Themen A-Z → Deutsch als Zweitsprache](#)

#### **Semesterbilanz**

Damit eine lernzielorientierte Zusammenarbeit möglich wird, braucht es einen regelmässigen Austausch und verbindliche Absprachen zwischen der DaZ-Lehrperson, der Klassenlehrperson und eventuell weiteren Fachpersonen. Mindestens einmal im Semester treffen sich die Lehrpersonen zur Semesterbilanz. Dabei klären sie die Lernzielerreichung und planen gemeinsam weitere Fördermassnahmen.

Die Entscheidung über die Art der Förderung einer Schülerin oder eines Schülers soll nicht von einer einzelnen Person getroffen werden. In der Semesterbilanz bringen die verschiedenen Lehrpersonen ihre Erfahrungen ein und entscheiden gemeinsam über die inhaltlichen Schwerpunkte der nächsten Lernphase. Sie stellen der entsprechenden Instanz einen Antrag für die Fortsetzung, einen Unterbruch oder die Beendigung des DaZ-Unterrichts.

Dazu kann das Antragsformular genutzt werden. ➡ [av.tg](#) → Themen A-Z → Deutsch als Zweitsprache  
→ Förderdossier DaZ.

### Laufbahnblatt

Im Laufbahnblatt des Amtes für Volksschule werden der Ein- und Austritt sowie die Anzahl Lektionen des DaZ-Unterrichtes eingetragen. Der Lernbericht DaZ und die inhaltlichen Schwerpunkte der Förderung werden gemäss den lokalen Vorgaben dokumentiert.

### 8.5 Logopädische Abklärungen

Wenn bei Beobachtungen des Spracherwerbsprozesses eine Stagnation oder minimale Fortschritte im Deutscherwerb festgestellt werden, empfiehlt sich eine logopädische Abklärung. Allenfalls ergeben sich Hinweise auf tieferegreifende Sprachentwicklungsverzögerungen, insbesondere Sprech-, Sprach- oder Stimmstörungen, welche eine logopädische Therapie erfordern.

### 8.6 Begabungs- und Begabtenförderung

Die kantonalen Angebote BBF richten sich auch an begabte Kinder und Jugendliche mit Deutsch als Zweitsprache. Diese sind jedoch in den kantonalen Angeboten untervertreten.

Falls besondere Begabungen wahrgenommen werden, sollen die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern durch die DaZ-Lehrperson oder Klassenlehrperson informiert werden. Eine Unterstützung bei der Anmeldung kann nötig sein. Die Deutschkenntnisse sind je nach Kursinhalten (Kunst und Gestalten, Handwerk, teilweise Labor und Experimente) kein Hinderungsgrund.

Die kantonalen Angebote BBF gliedern sich in Impulsangebote für begabte Kinder und Jugendliche und Ateliers für besonders begabte Kinder und Jugendliche. Die Kursanmeldung erfolgt immer im Anschluss an Herbst- und Frühlingsferien.

Woran werden besondere Begabungen erkannt?

- Lernt ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher besonders schnell?
- Erarbeitet sie oder er für Problemstellungen kreative und überraschende Lösungen?
- Ist das selbständige Denken und kritische Hinterfragen ausgeprägt?
- Gibt es Kinder oder Jugendliche, welche sich für herausfordernde Aufgabenstellungen interessieren und sich intensiv mit diesen auseinandersetzen?

Weitere Informationen zur Identifikation von besonders begabten Schülerinnen und Schülern unter  
➡ [bbf.tg.ch](#).

## 8.7 Beurteilung und Zeugnis

Neu zugezogene fremdsprachige Kinder und Jugendliche können aufgrund der fehlenden Kenntnisse in der Unterrichtssprache die schulischen Anforderungen in den Fachbereichen noch nicht oder erst teilweise erfüllen. Die Lehrperson berücksichtigt bei der Beurteilung diese besondere Situation der Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache während des Schuljahres und im Zeugnis.

### Beurteilung während des Schuljahres

Zur Form der vorgenommenen Beurteilungen während des Schuljahres bzw. Semesters macht der Kanton bewusst keine Vorgaben, da sie den pädagogischen Gestaltungsspielraum der Schulen beschneiden würden. Dies ist vielmehr Gegenstand der gemäss § 20 Beurteilungsreglement weiterzuentwickelnden Beurteilungskultur.

Im Rahmen dieser lokalen Beurteilungspraxis regeln die Schulen die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache (z. B. Verzicht auf Noten bis ein definiertes Sprachniveau erreicht ist; Anpassung der zur Verfügung stehenden Zeit für eine Prüfung; Nutzung der Prüfungsvorbereitung für gezielte DaZ-Förderung; Verwendung von Teilen einer Prüfung als Übungsanlage etc.). Solche Vereinbarungen bedingen eine gute Kommunikation gegenüber der Klasse, der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.

Generell (nicht nur bei den Kindern mit DaZ-Unterricht) gibt es keine kantonale Vorgabe, während des Schuljahres Noten zu erteilen. Die Vorgaben zur Bilanzierung der Fachleistungen mit Wortprädikaten und/oder Noten beziehen sich ausschliesslich auf das Zeugnis. Somit steht es den Schulen frei, während des Schuljahres bzw. Semesters auf Noten zu verzichten. Beurteilungen können auch in Form von Wortprädikaten, Symbolen, Farben, Punkten, Kommentaren, einem Bericht, einer mündlichen Rückmeldung etc. erfolgen, um die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Lernstand zu informieren.

### Zeugnis

Ist eine Beurteilung im Zeugnis nicht möglich, kann gemäss §13 Absatz 4 Beurteilungsreglement auf ein Wortprädikat oder eine Note verzichtet («→») und unter Bemerkungen «Deutsch als Zweitsprache» eingetragen werden.

Der Lernbericht DaZ darf nicht dem Zeugnis beigelegt werden (vgl. abschliessende Aufzählung der Zeugnisdokumente in § 2). Lernberichte gemäss § 2 Beurteilungsreglement gibt es nur im Falle einer Lernzielanpassung.

<sup>4</sup> DEK-Entscheidung vom 9. Dezember 2021

## 9 Personal, Finanzierung und Infrastruktur

Folgend werden Informationen zum Personal, der Finanzierung und zum Schulraum beschrieben.

### 9.1 Personelle Rahmenbedingungen

#### Aus- und Weiterbildung

DaZ-Lehrpersonen müssen über ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom oder Diplom der schulischen Heilpädagogik verfügen. Zusätzlich muss gemäss kantonalen Vorgaben<sup>1</sup> innerhalb von zwei Jahren nach Anstellungsbeginn die obligatorische «Weiterbildung Deutsch als Zweitsprache» oder eine vergleichbare Weiterbildung absolviert werden.

Die Zulassung zur DaZ-Weiterbildung oder die Anerkennung einer vergleichbaren Weiterbildung wird vom Amt für Volksschule geprüft.

#### Anstellung

Die Rechtsstellung der DaZ-Lehrpersonen ist in der RSV VS geregelt. Für die DaZ-Lehrpersonen gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für Regellehrpersonen (Berufsauftrag, Pflichtpensum, Altersentlastung, Besoldung, Dienstaltersgeschenk etc.). Sie dürfen grundsätzlich nur auf derjenigen Stufe DaZ unterrichten, für die sie eine Lehrbefähigung besitzen. Bei den Schulischen Heilpädagoginnen und Schulischen Heilpädagogen erfolgt keine Beschränkung auf eine Stufe.

Weitere Informationen:

- [av.tg.ch](https://av.tg.ch) → Themen A-Z → Deutsch als Zweitsprache → DaZ-Weiterbildung
- [phtg.ch](https://phtg.ch) → Weiterbildung → Weiterbildungsfinder → DaZ

### 9.2 Finanzierung

Die Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt durch die Schulgemeinde. Die lokalen Förderkonzepte der Schulen regeln die Massnahmen zur Förderung der Schülerinnen und Schüler und damit die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel des sonderpädagogischen Zuschlags.

Der DaZ-Unterricht gilt als Teil des sonderpädagogischen Angebots. Der darauf entfallende Besoldungsaufwand wird vom Kanton<sup>6</sup> abgegolten. Der prozentuale Zuschlag für sämtliche sonderpädagogische Massnahmen errechnet sich – ausgehend von einem durchschnittlichen Zuschlag zur Besoldungspauschale – auf der Basis des Anteils der ausländischen Kinder aus fremdsprachigen Ländern je Schulgemeinde. Der Sachaufwand für den DaZ-Unterricht ist in der Betriebspauschale berücksichtigt.

An den Stichtagen 15. September und 15. Februar werden die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen im Beitragssystem angerechnet (§ 16 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.661)).

<sup>5</sup> DEK-Entscheid vom 9. Dezember 2021

<sup>6</sup> Gemäss § 6 des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) über den Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen

Besonders belastete Gemeinden, bei welchen der Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen aufgrund unbeeinflussbarer Faktoren zur Deckung der gesamten sonderpädagogischen Massnahmen nicht ausreicht, können gestützt auf folgende Bestimmungen Gesuche mit Ausweis der Mehrkosten einreichen:

- § 6 Abs. 3 Beitragsgesetz: Befristete Erhöhung des Zuschlags für sonderpädagogische Massnahmen aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren (Bewilligung durch das Departement für Erziehung und Kultur).
- § 11 Beitragsgesetz: Erhöhung der Beiträge, sofern aufgrund nicht beeinflussbarer Faktoren ein Steuerfuss von über 102 % erforderlich würde (Bewilligung durch den Regierungsrat).

Für die Integrationsklassen auf Sekundarstufe gemäss kantonalem Integrationsprogramm (KIP) erfolgt eine Kostenbeteiligung durch den Kanton.

### **9.3 Schulraum und Material**

Für den DaZ-Unterricht braucht es einen geeigneten Schulraum. Zudem soll die DaZ-Lehrperson ein Budget für die Anschaffung von DaZ-Lehrmitteln und Lern- und Unterrichtsmaterial haben.

## **10 Elternzusammenarbeit**

Die Voraussetzungen der Eltern sind ebenso heterogen wie die ihrer Kinder. Neben der Herkunft spielen weitere Dimensionen wie der Bildungshintergrund, der sozioökonomische Status, die Dauer des Aufenthalts sowie die Kompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale eine Bedeutung, ob und wie sie ihre Kinder in der Bildungsentwicklung und in der sozialen Integration unterstützen können. Im Grundsatz kann davon ausgegangen werden, dass sich alle Eltern wünschen, dass ihr Kind die Schule erfolgreich absolviert. Die Wertschätzung der Sprache(n) ist für alle Beteiligten ein sensibles Thema. Darum ist es wichtig, dass die Lehrpersonen eine positive Einstellung und Interesse zu vorhanden Sprachen in den Familien zum Ausdruck bringen.

Spezifische Bedürfnisse können sich ergeben, wenn die Eltern (noch) nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um sich zu verständigen. Es ist wesentlich, dass sowohl Lehrpersonen wie auch Eltern sich in den Elterngesprächen verstehen (siehe Kapitel 11).

Es ist darum zu klären, wie die sprachliche Verständigung an Elternabenden oder Elterngesprächen am besten gelingt (Standardsprache nutzen, verständliche und dem Sprachniveau angepasste Kommunikation).

Ausserdem benötigen sie je nach Situation Kenntnisse über das Bildungssystem und Ideen, wie sie ihr Kind in der Mehrsprachigkeit, im Deutscherwerb und in der Erstsprache fördern können.

Die Klarheit im Sprachgebrauch in der Familie ist wichtig. Das bedeutet, dass die Eltern in der direkten Kommunikation mit dem Kind die Sprache nutzen, welche ihnen am vertrautesten ist. Situationsbezogen können sie jedoch verschiedene Sprachen sprechen (Kontakt mit Lehrpersonen, Nachbarkinder, etc.). Ausserdem ist es für das Kind gut zu erleben, dass die Eltern die deutsche Sprache lernen bzw. nutzen.

Auf der Webseite [elternwissen-tg.ch](http://elternwissen-tg.ch) finden Eltern und Lehrpersonen mehrsprachige Informationen zum Bildungssystem, zu Sprach- und Lernförderung (bspw. [Elternbrief Deutsch: Wie lernt mein Kind 2 Sprachen, Deutsch und die Familiensprache](#)) sowie zu Unterstützungsangeboten im Kanton Thurgau. Die Broschüre «Bildungsmöglichkeiten im Kanton Thurgau» verschafft einen Überblick und kann im Elterngespräch erklärt und abgegeben werden. Sie ist in verschiedene Sprachen übersetzt.

Weitere Informationen:

- ➔ [av.tg.ch](http://av.tg.ch) → Themen A-Z → [Bildungsmöglichkeiten im Kanton Thurgau](#)
- ➔ [av.tg.ch](http://av.tg.ch) → Themen A-Z → Elternzusammenarbeit → [Interkulturelle Zusammenarbeit](#)
- ➔ [tageo.ch](http://tageo.ch) → [elternwissen-tg.ch](http://elternwissen-tg.ch)

## 11 Interkulturelle Übersetzung

Bei Gesprächen mit Eltern, die kaum Deutsch sprechen und nicht mit dem Schulsystem vertraut sind, ist der Beizug von interkulturellen dolmetschenden Personen Standard. Diese Aufgabe soll durch Erwachsene übernommen werden. Dolmetschen durch (eigene) Kinder und Jugendliche kann bei diesen und den Eltern einen Rollenkonflikt auslösen. Ein Beizug ist ratsam bei belastenden, komplexen Themen sowie in kommunikativ anspruchsvollen Situationen (Gewährleistung des rechtlichen Gehörs, Rechte und Pflichten darlegen, emotional anspruchsvolle Situationen, etc.). Dabei ist zu beachten, dass keine finanziellen Beiträge für Dolmetscherdienste<sup>7</sup> von den Eltern erhoben werden dürfen.

- ➔ [«verdi – Interkulturelles Übersetzen in der Ostschweiz»](#) vermittelt in der Regel innerhalb von 48 Stunden interkulturelle Übersetzungspersonen in ca. 70 Sprachen.
- ➔ [migrantenfachstelle.ch](http://migrantenfachstelle.ch) : interkulturelle Beratung, Begleitung und Betreuung von Migrantinnen und Migranten

## 12 Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

Ziele des HSK-Unterrichts sind die Förderung der Schülerinnen und Schüler in ihrer Herkunftssprache sowie die Entwicklung und Festigung der Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit. Im Weiteren stehen der Auf- und Ausbau von Wissen über das Herkunftsland und die Herkunftskultur, die Unterstützung im Prozess der schulischen und gesellschaftlichen Integration sowie die Förderung der interkulturellen Handlungsfähigkeit und Kompetenz im Fokus. Zudem sollen die Schülerinnen und Schüler im Umgang mit den verschiedenen Identitätsentwürfen sowie bei der Auseinandersetzung und der Reflexion der Herkunftskultur begleitet werden.

Das [Angebot im Kanton Thurgau](#) umfasst aktuell 15 Erstsprachen. Mehrheitlich werden ab dem 1. Zyklus zwei Wochenlektionen erteilt. Der HSK-Unterricht wird durch staatliche Trägerschaften (Botschaften, Konsulate) oder nicht staatliche Trägerschaften der Migrationsgemeinschaften (Vereine oder andere Organisationen) angeboten.

<sup>7</sup> Bundesgerichtsentscheid 2C\_206/2016, Urteil vom 7. Dezember 2017

Die Anmeldung ist bis Ende März erwünscht. Die Aufnahme in den HSK-Unterricht ist nach Absprache mit der Trägerschaft auch während des Schuljahres möglich. Die Eltern können ihr Kind online anmelden: ➔ [www.hsk-tg.ch/anmeldung](http://www.hsk-tg.ch/anmeldung) Sprache wählen → Anmeldemaske ausfüllen. Hier sind Angaben zu Kontaktperson und Kurskosten aufgeführt.

Weitere Informationen:

- ➔ [Leitfaden Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur \(HSK\)](#) des Amtes für Volksschule
- ➔ [hsk-tg.ch](http://hsk-tg.ch): [Kursangebote, Kontaktdaten](#) zu den Trägerschaften und den HSK-Lehrpersonen

## 13 **Besondere Aspekte bei Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren**

Bei Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen kann es sein, dass sie in der Zeit vor oder während der Flucht aussergewöhnlichen und belastenden Erfahrungen ausgesetzt waren. Verschiedene Faktoren (Bedrohungen/Gefahren im Herkunftsland oder auf der Flucht, unsicherer Aufenthaltsstatus, enge Wohnverhältnisse, ungenügende Spielmöglichkeiten, ungewisse berufliche Perspektiven der Jugendlichen bzw. der Eltern) können die neue Lebenssituation in der Schweiz erschweren. In der Schule ist es wichtig, den Kindern und Jugendlichen Ruhe und Sicherheit zu vermitteln, damit trotz der belastenden Erfahrungen Entwicklungsschritte möglich sind. Klare Strukturen und die Möglichkeit, sich verbal oder nonverbal auszudrücken, sind hilfreich.

### 13.1 **Traumatisierung**

Informationen zu posttraumatischen Belastungsstörungen enthält die ➔ [Broschüre «Wenn das Vergessen nicht gelingt»](#) des Schweizerischen Roten Kreuzes. Bei Verdacht auf psychiatrische Erkrankungen, zum Beispiel Traumatisierung, wird ärztlich-therapeutische Hilfe empfohlen. Über die Eltern oder die gesetzlichen Bezugspersonen (Beistand) kann eine Anmeldung beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Kantons Thurgau erfolgen.

Weitere Informationen:

- ➔ [av.tg.ch](http://av.tg.ch) → Themen → [Asylsuchende, Beschulung von Asylsuchenden](#) → [Umgang mit Traumatisierungen](#)
- ➔ [kindtrauma.com](http://kindtrauma.com) → [Trauma-Check und Informationen für Eltern und Fachpersonen](#)

### 13.2 **Erhöhter Förderbedarf**

Es kann sein, dass die Kinder und Jugendlichen vor ihrer Ankunft in der Schweiz die Schule nur lückenhaft besuchen konnten. Klassenlehrpersonen und DaZ-Lehrpersonen erstellen in diesem Fall einen Plan mit individuellen Lernzielen und verteilen die Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung. Wo vorhanden, kann die Schulsozialarbeit beigezogen werden. Sie kann Kinder und Jugendliche bei persönlichen und sozialen Problemen beraten und begleiten und die Lehrpersonen in sozialen Fragestellungen entlasten.

- Bei Fragestellungen bezüglich erhöhtem Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren und zusätzlichen Massnahmen können sich Lehrpersonen an die für ihre Schulgemeinde zuständigen Fachpersonen der Schulpsychologie und Logopädie wenden. Für eine Abklärung ist eine reguläre Anmeldung erforderlich.
- Die Schulberatung unterstützt Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden im Zusammenhang mit allgemeinen Fragen bezüglich Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren in der Schule und der Zusammenarbeit mit deren Eltern.

### 13.3 Aufenthaltsstatus: Sans Papiers

Die Tatsache des Aufenthalts allein begründet die Schulpflicht (siehe Kapitel 4). Weder die Schulbehörden noch die Lehrpersonen sollen abklären, warum und unter welchem Status ein Kind in einer Gemeinde weilt. Es ist nicht die Aufgabe von Schulbehörden, in ihrem Besitz befindliche Daten weiterzuleiten. Eine solche Praxis würde dazu führen, dass Kinder von Eltern ohne geregelten Aufenthaltsstatus sehr rasch dem Unterricht fernbleiben würden oder dass diese Kinder gar nicht erst beschult würden.

## 14 Vorschulische Sprachförderung

Im Kanton Thurgau wird ab dem Schuljahr 2024/25 das «Selektive Obligatorium vorschulische Sprachförderung» umgesetzt. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Volks- und Primarschulgemeinden. Das Amt für Volksschule betreibt zur Unterstützung eine Koordinations- und Supportstelle (siehe Kapitel 17) .

Kinder mit Sprachförderbedarf in Deutsch werden zum Besuch eines alltagsintegrierten Sprachförderangebots (Spielgruppen, Kitas, Tagesfamilien, eigene Angebote der Schulen) verpflichtet. Dies erfolgt, indem alle Erziehungsberechtigten 1 1/2 Jahre vor dem Kindergarteneintritt ihres Kindes den Sprachstandsfragebogen DaZ der Universität Basel ausfüllen. Der Besuch eines Angebots erfolgt während eines Jahres vor dem Kindergarteneintritt und umfasst 4 bis 6 Stunden pro Woche.

➔ [av.tg](#) → Themen A-Z → Vorschulische Sprachförderung

Für die universelle frühkindliche Sprachförderung bietet die Fachstelle für Kinder-, Jugend und Familienfragen (KJF) zahlreiche Informationen für Eltern, pädagogisches Fachpersonal und Fachpersonen im Netzwerk der Frühen Förderung an: ➔ [Kjf.tg](#) → Frühe Förderung → Sprachbildung

Kantonales Informationsmaterial:

- ➔ [Flyer für Fachpersonen «Eltern in Fragen der frühen Sprachbildung beraten»](#)
- ➔ [Leitfaden für pädagogische Fachpersonen «Alltagsintegrierte Sprachbildung in Kitas, Tagesfamilien und Spielgruppen»](#)
- ➔ [Flyer für Eltern «Kinder beim sprachlichen Lernen begleiten – von Anfang an»](#)

## 15 Angebote für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche

Im Zentrum der Integrationskurse steht die Vermittlung der deutschen Sprache und der Allgemeinbildung. Damit sollen die Voraussetzungen für das Absolvieren einer Berufslehre (EBA oder EFZ) oder einer weiterführenden Schule geschaffen werden. Zusätzlich werden die Teilnehmenden bei der Förderung der Selbst- und Sozialkompetenz unterstützt.

Der Kanton Thurgau bietet für Jugendliche und junge Erwachsene nach vollendetem 16. Lebensjahr [↪ kantonale Integrationskurse](#) bis zum Alter von 34 Jahren an.

	Integrationskurs 1b	Integrationskurs 2	Integrationskurs 3
<b>Beschreibung Angebot</b>	Deutschunterricht und Alltagsbewältigung	Deutsch und Allgemeinbildung, Niveau und Fachbereiche analog Sek I	Allgemeinbildung und Vorbereitung auf Berufsausbildung oder Mittelschule
<b>Alter</b>	17 bis 34-Jährige	17 bis 34-Jährige	17 bis 34-Jährige
<b>Dauer</b>	Max. 2 Jahre, 8 Halbtage/Woche	Max. 1 Jahr, 8 Halbtage/Woche	Max. 1 Jahr, 1 Tag Unterricht, 4 Tage Praxis/Woche
<b>Standorte</b>	Berufsfachschule (Weinfelden)	Berufsfachschule (Frauenfeld/Arbon)	Stiftung Zukunft Thurgau
<b>Anschlusslösung</b>	Integrationskurs 2	Integrationskurs 3	Grundbildung EBA/EFZ oder Mittelschule
<b>Voraussetzung</b>	Deutschniveau GER 0 oder A1	Deutschniveau GER A2	Deutschniveau GER B1

[↪ BIZplus](#) ist ein niederschwelliges Beratungsangebot, welches sich u. a. an die nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen richtet. Dieses Angebot bietet Unterstützung bei Ausbildungsfragen und der Stellensuche (Bewerbungsunterlagen, Stellenportale, etc.) und wird vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) sowie der Stiftung Zukunft Thurgau (SZT) organisiert.

## 16 DaZ-Supportangebote des Amtes für Volksschule

Der DaZ-Newsletter informiert über Weiterbildungsangebote, Unterrichtsmaterialien, Literaturtipps, Studien, Elternzusammenarbeit etc. im Themenbereich «Interkulturelle Pädagogik». Anmeldung: [priska.reichmuth@tg.ch](mailto:priska.reichmuth@tg.ch)

Die **Praxisberatung DaZ** erfolgt in Absprache mit Schulleitung bei Regionalstellen der Schulberatung die ersten sechs Beratungen sind kostenlos. Anmeldung: [info-spl@tg.ch](mailto:info-spl@tg.ch)

## 17 Auskunfts- und Beratungsstellen

### Amt für Volksschule

#### Angebote & Entwicklung, Fachstelle interkulturelle Pädagogik

Priska Reichmuth, Grabenstr. 11, 8510 Frauenfeld  
Telefon 058 345 58 14, E-Mail [priska.reichmuth@tg.ch](mailto:priska.reichmuth@tg.ch)

#### Abteilung Schulpsychologie und Logopädie

- Regionalstelle Amriswil, Kirchstrasse 1, 8580 Amriswil  
Telefon 058 345 74 60, E-Mail [info-spl@tg.ch](mailto:info-spl@tg.ch)
- Regionalstelle Frauenfeld, Grabenstrasse 11, 8510 Frauenfeld  
Telefon 058 345 74 30, E-Mail [info-spl@tg.ch](mailto:info-spl@tg.ch)
- Regionalstelle Kreuzlingen, Konstanzerstrasse 13, Postfach 1835, 8280 Kreuzlingen  
Telefon 058 345 74 80, E-Mail [info-spl@tg.ch](mailto:info-spl@tg.ch)

#### Koordinations- und Supportstelle vorschulische Sprachförderung

- Koordinations- und Supportstelle vorschulische Sprachförderung, Spannerstrasse 31, 8510 Frauenfeld, Katharina Iseli, 058 345 57 98, E-Mail [katharina.iseli@tg.ch](mailto:katharina.iseli@tg.ch)

#### Fachstelle Religion und Schule

- Nicole Eiling, Fachstelle Religion und Schule  
c/o Pädagogische Hochschule Thurgau, Unterer Schulweg 3, 8280 Kreuzlingen  
Telefon 071 678 56 32, E-Mail [nicole.eiling@phtg.ch](mailto:nicole.eiling@phtg.ch)

### Pädagogische Hochschule Thurgau

- [↪ Weiterbildungsfinder](#)
- Die [↪ Bibliothek der PHTG](#) bietet Fachbücher im Bereich Deutsch als Zweitsprache, Migration, etc.

### Bibliothek der Kulturen

- Promenadenstrasse 12, 8510 Frauenfeld, [↪ bibliothekderkulturen.ch](#)

### Gesundheitswesen

- Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste  
Schützenstrasse 15, 8570 Weinfelden, Telefon 071 686 47 00  
Sprechstunde für Traumafolgestörungen (Anmeldeformular)
- Transkulturelle Sprechstunde für Kinder- und Jugendpsychiatrie  
Clenia Littenheid AG, Konradstrasse 15, 9573 Littenheid, Telefon 071 929 60 06  
(insbesondere für eritreische Kinder und Familien sowie für Fachpersonen, die mit ihnen arbeiten)

### Integrationsbereich

- [↪ Regionale Kompetenzzentren](#) (Frauenfeld, Kreuzlingen, Weinfelden) und [↪ regionale Fachstellen](#) (Arbon, Amriswil, Romanshorn)

## 18 Literatur

### Kantonale Informationen

Amt für Volksschule (2022): *Förderdossier DaZ*. Frauenfeld: Amt für Volksschule.

Amt für Volksschule Thurgau (2016). *Lehrplan Volksschule Thurgau*. Frauenfeld: Amt für Volksschule.

Amt für Volksschule (2017): *Leitfaden Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)*. Für Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen. Frauenfeld: Amt für Volksschule.

Amt für Volksschule (2017): *Religion und Schule, Grundlagen und Empfehlungen*. Frauenfeld: Amt für Volksschule.

### Fachliteratur

Ehlich, Konrad (2012): 🟡 *Sprach(en)aneignung – mehr als Vokabeln und Sätze*. In: proDaZ. [[https://www.uni-due.de/imperia/md/content/prodaz/sprach\\_en\\_aneignung\\_mehr\\_als\\_vokabeln\\_und\\_s\\_tze.pdf](https://www.uni-due.de/imperia/md/content/prodaz/sprach_en_aneignung_mehr_als_vokabeln_und_s_tze.pdf); 15.05.2019]

Griesshaber, W. & Heilmann, B. (2013): *Diagnostik & Förderung – leicht gemacht*. Stuttgart: Klett.

Isler, Dieter et al. (2017): *Fachkonzept «Frühe Sprachbildung»*. Zürich: Bildungsdirektion Kanton Zürich.

Kosorok Labhart, Carmen et al. (2018): *Innensicht von Migrationsfamilien*. Kreuzlingen: Pädagogische Hochschule Thurgau.

Lindauer, Thomas et al. (2017): *Fachkonzept Integrierte Sprachförderung auf der Kindergarten- und Primarstufe*. Zürich: Bildungsdirektion Kanton Zürich.

Neugebauer, Claudia und Nodari, Claudio (2012): *Förderung der Schulsprache in allen Fächern. Praxisvorschläge für Schulen in einem mehrsprachigen Umfeld: Kindergarten bis Sekundarstufe 1*. Bern: Schulverlag Plus.

Schader, Basil (2013): *Deine Sprache – meine Sprache. Handbuch zu 14 Migrationssprachen*. Zürich. Lehrmittelverlag

Schlatter, Katja et al. (2016): *DaZ unterrichten. Ein Handbuch zur Förderung von Deutsch als Zweitsprache in den Bereichen Hörverstehen und Sprechen*. Bern: Schulverlag Plus.



